Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Az.: 8 RV 263/54 .

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern in München 23, Königinstr. 107,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 17. Mai 1955 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten K r a u s e
als Vorsitzenden,
des Bundesrichters S t e n g e l
und des Bundesrichters Dr. N e u h a u s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 9. Juni 1954 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der am 14. Juli 1952 eingelegte Rekurs des Revisionsklägers gegen das Urteil des Oberversicherungsamts Nürnberg, Hilfsspruchkammer Bayreuth, vom 13. Mai 1952, durch das in Abän-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



derung des Bescheides des Versorgungsamts Bayreuth vom 9. Juli 1951 dem Revisionskläger für die Zeit vom 1. September 1949 bis 30. September 1951 eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v.H. zuerkannt, im übrigen die Berufung gegen den Bescheid zurückgewiesen worden ist, war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (SGG) beim Bayerischen Landesversicherungsamt rechtshängig. Er ist nach § 215 Abs. 3 SGG als Berufung im Sinne der §§ 143 bis 159 SGG auf das Bayerische Landessozialgericht in München übergegangen. Dieses hat die Berufung mit Urteil vom 9. Juni 1954, zugestellt am 6. September 1954, als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 8. Oktober 1954 beim Bundessozialgericht eingegangene Revision des Revisionsklägers; dieser hat die Revisionsschrift, die sowohl seinen Antrag als auch schon die Revisionsbegründung enthält, selbst gefertigt und auch selbst unterzeichnet, er hat sie jedoch nicht selbst eingereicht, sondern sie durch den Ortsverband Langenbach des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Bayern e.V., mit einem besonderen Schreiben dem Bundessozialgericht vorlegen lassen.

Das Landessozialgericht hat in der in seinem Urteil enthaltenen Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, daß die Revision binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen ist. Es hat weiter darauf hingewiesen, daß die Revisionsschrift und die Revisionsbegründungsschrift, sofern der Revisionsführer keine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem nach § 166 Abs.2 SGG beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein müssen.

Der Revisionskläger hat die Revisionsschrift trotz der ihm erteilten Rechtsmittelbelehrung, daß diese von einem nach § 166 Abs. 2 SGG beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein müsse, selbst gefertigt und selbst unterzeichnet. Damit aber mangelt es der Revision an



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



der gesetzlichen Form. Das Gesetz fordert aus gutem Grunde den Vertretungszwang vor dem Bundessozialgericht, wobei der Vertretungszwang nicht nur für die mündliche Verhandlung gilt, sondern grundsätzlich für das ganze Verfahren vor dem Revisionsgericht, also auch schon für die Einlegung der Revision und die Unterzeichnung der Revisionsschrift. Denn nur dadurch ist im Interesse der Beteiligten sichergestellt, daß sie sich bereits bei der Einlegung der Revision des Rates und der Hilfe von Sach- und rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten bedienen.

Im vorliegenden Falle hat der Revisionskläger die Revisionsschrift nicht selbst vorgelegt, sondern sich hierzu der Hilfe eines nach § 166 Abs.2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten bedient. Dieses Verfahren genügt indessen nicht, um die gesetzlichen Formvorschriften zu erfüllen, da die Einreichung einer vom Revisionskläger selbst gefertigten und selbst unterzeichneten Revisionsschrift durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten nicht die zur wirksamen Revisionseinlegung erforderliche Unterzeichnung der Revisionsschrift durch den Prozeßbevollmächtigten ersetzen kann.

Selbst wenn man die Unterschrift unter dem Vorlageschreiben des Prozeßbevollmächtigten als Mitunterzeichnung der Revisionsschrift ansehen wollte, würde auch dies nicht ausreichen, weil nicht zu ersehen wäre, daß der Prozeßbevollmächtigte auf Grund eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Revisionsschrift hat übernehmen wollen.

Die Revision entspricht hiernach nicht der gesetzlichen Form. Sie mußte nach der zwingenden Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden, ohne daß zu prüfen war, ob sie



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



auch noch aus einem anderen Grunde unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS